

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Bestattungseinrichtung
sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen
der Gemeinde Parkstetten**

(Friedhofsgebührensatzung – FGS)

vom 8. Juni 2022

Die Gemeinde Parkstetten erlässt aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638), und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 19. März 2020 (GVBl. S. 153) geändert worden ist, folgende **Satzung**:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

- (1) Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechts sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren, Erhebung von Mehrwertsteuer

- (1) Die Gebührenschuld entsteht im Fall des
- a) § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,

- b) § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
 - d) § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Gebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.
- (4) Alle Gebühren sind Nettogebühren. Bei Gebühren mit Mehrwertsteuerpflicht wird zusätzlich diese Steuer in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe erhoben, wenn die Wettbewerbsgrenze nach § 2b Abs. 2 Nr. 1 UStG überschritten wird. Ist die Gemeinde Parkstetten verpflichtet, für Leistungen von Dritten Mehrwertsteuer zu bezahlen, wird dieser Aufwand in die Gebühr eingerechnet. Soweit künftig darüber hinaus bei anderen Positionen des Gebührenverzeichnisses eine Umsatzsteuerpflicht entstehen sollte, wird diese ebenfalls in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe erhoben.

§ 4

Verwaltungs- und Benutzungsgebühren, Verlängerung und Aufgabe von Nutzungsrechten, Anlage (Gebührenverzeichnis)

- (1) ¹Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis in EURO für Jahresgebühren oder die Gebühr für die Dauer der Ruhezeit nach der Friedhofs- und Benutzungssatzung der Gemeinde Parkstetten. ²Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.
- (2) Ergänzend findet die Kostensatzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.
- (3) Die Gebühren treten nach dem Gebührenverzeichnis in Anlage am 01.09.2022 bzw. 01.09.2024 in Kraft.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 1. September 2022 in Kraft. ²Gleichzeitig treten alle vorgehenden Gebührenregelungen für den Friedhof Parkstetten, insbesondere die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Parkstetten vom 18.12.2009 (mit 1. Änderung vom 12.12.2014 und 2. Änderung vom 20.02.2017) sowie die Ziffer 75 der Kostensatzung der Gemeinde Parkstetten vom 19.01.2015 außer Kraft.

Parkstetten, den 8. Juni 2022
GEMEINDE PARKSTETTEN

gez.
Martin Panten
Erster Bürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Gemeinde Parkstetten

vom 8. Juni 2022

Gebührenverzeichnis (FGS-GebVz) 2022/2024

Gemäß Beschluss des Gemeinderats vom 2. Juni 2022

Anlage nach § 4 der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Parkstetten:
Gebührenverzeichnis mit Inkrafttreten zum 01.09.2022 bzw. 01.09.2024

1. Verwaltungsgebühren		In Kraft zum
		01.09.2022
Ziffer	Leistung	Euro
1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals (mit/ohne Einfassung)	55,00
1.2	Verwaltungsleistung für die Genehmigung zur Ausgrabung / Umbettung von Leichen, Gebeinen und Urnen	110,00
1.3	Verwaltungsleistung für die Zulassung von gewerblicher Tätigkeit auf dem Friedhöfen - befristet für ein Jahr -	25,00
1.4	Verwaltungsleistung für die Zulassung von gewerblicher Tätigkeit auf den Friedhöfen - unbefristet -	85,00
1.5	Aufforderung zum Abräumen und Einebnen von Gräbern	28,00

2. Benutzung der Friedhofsgebäude und Einrichtungen, Personalleistungen		In Kraft zum
		01.09.2022
Ziffer	Leistung	Euro
2.1	Leichenhaus (bei der Kirche; Aufbewahrung eines Verstorbenen / Urne; pauschal pro jeweils angefangene Woche)	später
2.2	Kühlzelle (pauschal pro jeweils angefangene Woche)	85,00
2.3	Leistung Bestattungsordner / Leichenträger pro Person / Beisetzung (EG 5 TVöD) pro angefangene Stunde	32,00
2.4	Zuschlag bei Bestattungen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeiten (u.a. an Samstagen): Leistung Bestattungsordner / Leichenträger pro Person/Beisetzung (EG 5 TVöD) pro angefangene Stunde zusätzlich zu 2.3.	8,00
2.5	Kondolenzbuch (pro Buch)	15,00

3. Bestattungsgebühren (i.d.R. personelle Leistung der Bestattung Verstorbener / Aschen)		In Kraft zum
		01.09.2022
Ziffer	Leistung	
3.1	Öffnen, Schließen des Grabes sowie Durchführung einer Bestattung, sonstige Leistungen	(brutto) Euro
3.1.1	"bei Kindern": Kindergräber bis zum vollendeten 2. Lebensjahr (Erdbestattung im Kindergrab) mit mindestens einer Tiefe von 0,80 m (Länge/Breite: 1,40 x 0,80 m)	285,60
3.1.2	"bei Kindern": Kindergräber bis zum vollendeten 10. Lebensjahr (Erdbestattung im Kindergrab) mit mindestens einer Tiefe von 1,30 m (Länge/Breite: 1,40 x 0,80 m)	345,10
3.1.3	"bei einer Erdbestattung im Normalgrab": Einzelgrab mindestens bis 1,80 m Tiefe (Länge/Breite: 2,00 x 0,90 m)	428,40
3.1.4	"bei einer Erdbestattung im Familiengrab mit 2 Grabstellen mindestens bis 1,80 m Tiefe (Länge/Breite: 2,00 x 1,80 m)	428,40
3.1.5	"bei einer Erdbestattung im Familiengrab mit 3 Grabstellen mindestens bis 1,80 m Tiefe (Länge/Breite: 2,00 x 2,20 bis 2,80 m)	428,40
3.1.6	"Urnennische in Urnenwand und Urnenstelle"	59,50
3.1.7	"Erdurnengrab" mit mindestens bis 0,90 Tiefe (Länge/Breite: 0,30 x 0,30 m)	178,50
3.1.8	Aufbewahrung einer Leiche im Leichenhaus / in der Leichenhalle (einschließlich Dekoration mit vorhandenen Utensilien, Schlüsseldienst) - örtliche Besorgung pro Beisetzung (Zeitbedarf 1,5 Stunden)	41,65
3.1.9	Zuschlag für Bestattung an Samstagen in Euro (netto) auf alle Ziffern	---
3.1.10	Ausgrabungen, Umbettungen und (optional) Tieferlegungen von Erdgräbern (Leiche)	464,10
3.1.11	Ausgrabungen, Umbettungen und (optional) Tieferlegungen von Erdgräbern (Urne)	190,40
3.1.12	Umbettungen, Herausnahme von Urnen aus Stelen, Columarien / Urnenkammer	59,50
3.1.13	Sonderleistungen nach Stundenaufwand, Stundensatz (netto)	47,60

4. Grabnutzungsgebühren		In Kraft zum	In Kraft zum
		01.09.2022	01.09.2024
Ziffer	Leistung		
4.1	Überlassung von Wahlgräbern	Euro	Euro
4.1.1	Kindereinzgrab - Lage Hauptgang (bis 10 Jahre; Ruhezeit 15 Jahre)	0,00	0,00
4.1.2	Kindereinzgrab - Lage Zweite Reihe (bis 10 Jahre; Ruhezeit 15 Jahre)	0,00	0,00
4.1.3	Sternenkinderfeld (im Feld; unter 500 g)	0,00	0,00
4.1.4	Erwachsenengrab / Einzel - Lage Hauptgang (Ruhezeit 20 Jahre)	1.200,00	1.440,00
4.1.5	Erwachsenengrab / Einzel - Lage Zweite Reihe (Ruhezeit 20 Jahre)	800,00	960,00
4.1.6	Familiengrab, 2-fach - Lage Hauptgang (max. 2 Särge und 2 Urnen; Ruhezeit 20/10 Jahre)	2.500,00	3.000,00
4.1.7	Familiengrab, 2-fach - Lage Nebengang (max. 2 Särge und 2 Urnen; Ruhezeit 20 Jahre)	2.100,00	2.520,00
4.1.8	Familiengrab, 2-fach - Lage 2. und 3. Reihe (max. 2 Särge und 2 Urnen; Ruhezeit 20/10 Jahre)	1.800,00	2.160,00
4.1.9	Familiengrab, 3-fach - Lage Hauptgang (max. 3 Särge und 3 Urnen; Ruhezeit 20/10 Jahre)	3.000,00	3.600,00
4.1.10	Familiengrab, 3-fach - Lage Nebengang (max. 3 Särge und 3 Urnen; Ruhezeit 20/10 Jahre)	2.500,00	3.000,00
4.1.11	I Urnengrab (in der Urnenwand "2004") (max. 2 Urnen; Ruhezeit 10 Jahre)	400,00	480,00
4.1.12	II Urnengrab (in der Urnenstele "2013") (max. 2 Urnen; Ruhezeit 10 Jahre)	550,00	660,00
4.1.13	Urnenerdgrab (für Bronzeplatte) (max. 1 Urne; Ruhezeit 10 Jahre)	300,00	360,00
4.1.14	Urnenerdgrab mit Granitblock, 2-fach (max. 2 Urnen; Ruhezeit 10 Jahre)	300,00	360,00
4.1.15	Urnenerdgrab mit Granitblock, 3-fach (max. 3 Urnen; Ruhezeit 10 Jahre)	300,00	360,00
4.1.16	III Urnengrab (Urnenswand im Urnenareal "2016") (max. 2 Urnen; Ruhezeit 10 Jahre)	600,00	720,00
4.1.17	IV Urnengrab (Urnenswand "2022") (max. 2 Urnen; Ruhezeit 10 Jahre)	600,00	720,00

4. Grabnutzungsgebühren		In Kraft zum	In Kraft zum
		01.09.2022	01.09.2024
Ziffer	Leistung		
4.2	Verlängerung von Wahlgräbern pro begonnenes Jahr	Euro	Euro
4.2.1	Kindereinzelgrab - Lage Hauptgang (bis 10 Jahre; Ruhezeit 15 Jahre)	0,00	0,00
4.2.2	Kindereinzelgrab - Lage Zweite Reihe (bis 10 Jahre; Ruhezeit 15 Jahre)	0,00	0,00
4.2.3	Sternenkinderfeld (im Feld; unter 500 g)	0,00	0,00
4.2.4	Erwachsenengrab / Einzel - Lage Hauptgang (Ruhezeit 20 Jahre)	60,00	72,00
4.2.5	Erwachsenengrab / Einzel - Lage Zweite Reihe (Ruhezeit 20 Jahre)	40,00	48,00
4.2.6	Familiengrab, 2-fach - Lage Hauptgang (max. 2 Särge und 2 Urnen; Ruhezeit 20/10 Jahre)	125,00	150,00
4.2.7	Familiengrab, 2-fach - Lage Nebengang (max. 2 Särge und 2 Urnen; Ruhezeit 20 Jahre)	105,00	126,00
4.2.8	Familiengrab, 2-fach - Lage 2. und 3. Reihe (max. 2 Särge und 2 Urnen; Ruhezeit 20/10 Jahre)	90,00	108,00
4.2.9	Familiengrab, 3-fach - Lage Hauptgang (max. 3 Särge und 3 Urnen; Ruhezeit 20/10 Jahre)	150,00	180,00
4.2.10	Familiengrab, 3-fach - Lage Nebengang (max. 3 Särge und 3 Urnen; Ruhezeit 20/10 Jahre)	125,00	150,00
4.2.11	I Urnengrab (in der Urnenwand "2004") (max. 2 Urnen; Ruhezeit 10 Jahre)	40,00	48,00
4.2.12	II Urnengrab (in der Urnenstele "2013") (max. 2 Urnen; Ruhezeit 10 Jahre)	55,00	66,00
4.2.13	Urnenerdgrab (für Bronzeplatte) (max. 1 Urne; Ruhezeit 10 Jahre)	30,00	36,00
4.2.14	Urnenerdgrab mit Granitblock, 2-fach (max. 2 Urnen; Ruhezeit 10 Jahre)	30,00	36,00
4.2.15	Urnenerdgrab mit Granitblock, 3-fach (max. 3 Urnen; Ruhezeit 10 Jahre)	30,00	36,00
4.2.16	III Urnengrab (Urnwand im Urnenareal "2016") (max. 2 Urnen; Ruhezeit 10 Jahre)	60,00	72,00
4.2.17	IV Urnengrab (Urnwand "2022") (max. 2 Urnen; Ruhezeit 10 Jahre)	60,00	72,00

5. Technische Arbeiten		In Kraft zum
		01.09.2022
5.1	Sonstige Leistungen sind entsprechend dem tatsächlich anfallenden Stundenaufwand zu vergüten (Weitere Maßnahmen und alle sonstigen technischen Arbeiten auf den Friedhöfen) - nach Stundenaufwand	40 Euro/h (Euro/Stunde)

Hinweise:

Umbettungen erfolgen nur über Fremdfirmen nach Genehmigung der Umbettung im Einzelfall.

Alle Gebühren sind Nettogebühren. Ausnahme die Bestattungsgebühren nach Ziffer 3, da diese Leistungen von einem beauftragten Dienstleister erfüllt werden und somit weitergeleitet sind.

Bei Gebühren mit Mehrwertsteuerpflicht der Gemeinde Parkstetten selbst wird zusätzlich diese Steuer in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe erhoben, wenn die Wettbewerbsgrenze nach § 2b Abs. 2 Nr. 1 UStG überschritten wird. Ist die Gemeinde Parkstetten verpflichtet, für Leistungen von Dritten Mehrwertsteuer zu bezahlen, wird dieser Aufwand in die Gebühr eingerechnet.